

Beiblatt 1 Antrag auf Änderung der Satzung in § 25 (7) und (8)

Aktuelle Satzung gemäß Beschlüsse vom 31.10.2007:

- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Eine Aufwandsentschädigung kann festgelegt werden.

Vorschlag zur Neufassung:

- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Verteilung von Funktionen innerhalb des Aufsichtsrates regelt. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert. Die Besetzung ist entsprechend gesetzlicher Regelungen bekannt zu geben.
- (8) gestrichen

Begründung:

Die Satzung der Wohnungsgenossenschaft Mollstraße eG ist zuletzt auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 2007 geändert worden.

Zwischenzeitlich haben sich die gesellschaftlichen Vorstellungen von der Unternehmensführung und der Besetzung von Positionen in Unternehmensorganen erheblich weiterentwickelt und diese den veränderten Lebensrealitäten angepasst. Darüber hinaus ist das Genossenschaftsgesetz seit der Satzungsreform mehrfach zuletzt 2022 novelliert worden.

Mit diesen Prozessen haben sich Aufsichtsrat und Vorstand mehrfach auseinandergesetzt.

Im Vorgriff auf einen längerfristig angelegten Prozess der Reform der Satzung auch in sprachlicher Hinsicht soll nunmehr dem Aufsichtsrat ein gesetzeskonformer Spielraum bei der internen Organisation seiner Arbeitsweise im Rahmen der Geschäftsordnung eingeräumt werden. Dazu zählt auch die Möglichkeit zur Bestimmung einer Doppelspitze für den Vorsitz des Aufsichtsrates.

Das Genossenschaftsgesetz definiert keine Vorgaben für eine funktionale Zusammensetzung von Aufsichtsräten. Insofern sind Genossenschaften frei in der Bestimmung entsprechend der Erfordernisse ihrer unternehmerischen Tätigkeit und individuellen Verhältnisse.

Die Geschäftsordnung ist somit geeignet, die Verteilung von Funktionen und die Arbeitsweise wie bisher entsprechend der jeweiligen Erfordernisse zu regeln.

Gesetz fordert jedoch, dass die leitenden Vertreter:innen gemäß § 25a GenG auf dem Briefkopf der Genossenschaft und gegenüber dem genossenschaftlichen Prüfverband bekannt zu geben sind. Dem trägt der dritte Satz Rechnung. Das schließt die geeignete Information der Mitglieder ein.

Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung zu regeln, dass für den Fall von mehr als einer den Vorsitz führenden Person, jede einzelne empfangsberechtigt ist.